



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Empfehlungen

Wissenschaftsrat

Bonn, 1970

e) Haushaltsvollzug

urn:nbn:de:hbz:466:1-8308

e) Haushaltsvollzug

Das bisherige Verfahren der Finanzierung von Baumaßnahmen im Hochschulbereich, bei dem für das einzelne Bauvorhaben jeweils ein fester Jahresbetrag für die im laufenden Rechnungsjahr anfallenden Ausgaben veranschlagt wird, ist unbefriedigend, weil es den unterschiedlichen Entwicklungen im Baufortschritt der einzelnen Bauvorhaben nicht ausreichend Rechnung tragen kann. Die Folge sind entweder die Beantragung überplanmäßiger Ausgaben oder die Bildung nicht unerheblicher Ausgabereste. Das führt zu überflüssiger zusätzlicher Verwaltungsarbeit und oftmals zu Bauverzögerungen.

Diese Schwierigkeiten können überwunden werden, wenn

- für alle Jahresbeträge der einzelnen Bauvorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit in den Haushalten vermerkt wird,
- alle Baumaßnahmen einer Hochschule in einem Titel zusammengefaßt oder
- alle Hochschulbaumaßnahmen eines Landes in einem Pauschaltitel zusammengefaßt werden.

Die Einrichtung eines Pauschaltitels entspricht dem Vorgehen, nach dem der Bund bei der Mitfinanzierung der Hochschulbaumaßnahmen in den zurückliegenden Jahren verfährt und das sich wegen seiner Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung bewährt hat.

Pauschaltitel

G. IV. Gewinnung neuer Studien- und Forschungsmöglichkeiten

IV. 1. Schwerpunkte des Ausbaus

Die vorgeschlagene Erweiterung des Hochschulbereichs ist so umfangreich, daß ein Ausbau auf nahezu allen Gebieten erforderlich ist.

a) Soweit fachspezifische Empfehlungen des Wissenschaftsrates vorliegen, wie bei der Medizin, sollten diese sowohl hinsichtlich des Umfangs wie in der regionalen Verteilung verwirklicht werden, bevor die Errichtung weiterer Ausbildungsstätten in diesen Bereichen in Angriff genommen wird. Nach den Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau der medizinischen Forschungs- und Ausbildungsstätten sollen bis zum